

Umweltamt - Untere Naturschutzbehörde

Merkblatt

Artenschutz bei Neubau-, Umbau- und Abbruchvorhaben

Sie planen ein Bauprojekt? Dann müssen neben den baurechtlichen Vorschriften auch die Gesetze zum Schutz seltener Tier- und Pflanzenarten beachtet werden. Dies gilt auch für baugenehmigungsfreie Vorhaben. Im Wesentlichen unterliegen alle europäischen Vogel- und Fledermausarten, Amphibien, Reptilien und Bilche (Siebenschläfer, Gartenschläfer und Haselmaus) den Vorschriften zum Artenschutz. Dabei sind nicht nur die Tiere selbst, sondern auch deren Lebensstätten geschützt.

Der Bauantrag muss deshalb auch Angaben zu geschützten Tierarten und deren Lebensstätten enthalten, die auf dem Grundstück vorkommen. Die Verantwortung hinsichtlich der Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben obliegt dem/der Antragsteller/in bzw. dem/der Architekten/Architektin.

Es ist sicherzustellen, dass geschützte Tiere durch das Bauvorhaben nicht verletzt oder getötet bzw. dass deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht zerstört werden.



Dieser Vordruck ist für kleinere Bauvorhaben konzipiert. Bei Berücksichtigung von entsprechenden Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Wahl der geeigneten Bauzeit) werden in der Regel keine artenschutzrechtlichen Konflikte ausgelöst.



Bitte füllen Sie den Vordruck "Artenschutz bei Neubau, Umbau- und Abbruchvorhaben" vollständig aus und reichen Sie diesen möglichst bereits mit den Bauantragsunterlagen ein. Ein vollständig ausgefüllter Antrag ermöglicht eine rasche artenschutzrechtliche Prüfung durch die Untere Naturschutzbehörde und kann die Bearbeitung aufgrund geringerer Nachforderungen verkürzen.

Gegebenenfalls kann eine Artenschutzprüfung (ASP) durch einen Fachgutachter erforderlich werden.

Hinweis:

In neueren Bebauungsplänen finden Sie oft auch textliche Festsetzungen zum Artenschutz. Bitte informieren Sie sich bei der zuständigen Bauaufsicht oder dem Planungsamt in Ihrer Stadt oder Gemeinde. Informationen zu geschützten Tieren und deren Lebensraumschutz hält das Landesamt für Natur-, Umwelt- und Verbraucherschutz über das Internet bereit:

www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/de/start

Welche gesetzlichen Grundlagen gelten?

Gemäß § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist es verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

In § 7 Abs. 2 BNatSchG sind die besonders und auch die streng geschützten Tier- und Pflanzenarten definiert. Darüber hinaus sind auch strenge europarechtliche Vorgaben (Vogelschutzrichtlinie, FFH-Richtlinie) zu beachten.

Warum gibt es für gewisse Tierarten einen besonderen Schutz?

Sinn und Zweck dieser Vorschriften ist es, den Zugriff des Menschen auf Tiere und Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihrer Lebensstätten zu untersagen und diese für den Naturhaushalt wichtigen Arten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen zu schützen.

Was sind Lebensstätten von Tieren?

Zu den Lebensstätten zählen insbesondere Nist- und Wohnstätten der Tiere. Nist- und Brutstätten werden zur Aufzucht von Jungtieren benutzt und benötigt. Wohnstätten sind Orte, an denen sich die Tiere zum Ruhen oder Schlafen regelmäßig einfinden oder ihren sonstigen regelmäßigen Aufenthaltsort haben. Zufluchtsstätten sind Bereiche, in denen sich Tiere regelmäßig bei Gefahr zurückziehen, wobei ein Tier zumeist nur eine Nist- oder Brutstätte hat, jedoch über mehrere Wohn- oder Zufluchtsstätten verfügen kann.

Sind die Lebensstätten dauerhaft geschützt?

Dauerhafte Stätten sind auch geschützt, wenn die Tiere selbst nicht anwesend sind. Dies gilt z. B. für Fledermauswinterquartiere im Sommer, Schwalbennester / -brutröhren im Winter sowie Höhlenbrüter- und Mauerseglerniststätten. Stätten, die nur einmalig zur Fortpflanzung benutzt werden, wie z.B. Singvögel- und Hornissennester, sind nur für die Dauer ihrer Nutzung geschützt und können danach entfernt werden.

Was passiert bei einem Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Bestimmungen?

Sofern ein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Bestimmungen nicht sicher ausgeschlossen werden kann, ist unverzüglich mit der Unteren Naturschutzbehörde Kontakt aufzunehmen, um eine rechtssichere Umsetzung mittels Maßnahmen für den Schutz der betreffenden Tiere abzustimmen, z.B. durch Schaffung von Ersatzquartieren.

Verstoßen Sie jedoch gegen die artenschutzrechtlichen Verbote bei Abbruch- oder Sanierungsmaßnahmen, hat die Untere Naturschutzbehörde eine Anordnung zu treffen, um ggf. verbliebene Lebensstätten, insbesondere Brut- und Wohnstätten geschützter Arten, vor Beeinträchtigung zu bewahren.

Wir weisen vorsorglich darauf hin, dass ein Verstoß eine Ordnungswidrigkeit nach § 69 BNatSchG darstellt. Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 69 Abs. 7 BNatSchG mit einer Geldbuße geahndet werden.

Bei Rückfragen stehen Ihnen folgende Mitarbeiterinnen zur Verfügung:

Frau Himmel (Aldenhoven, Linnich, Titz)
Fon 02421.22-10 66 31 3 d.himmel@kreis-dueren.de

Frau Hölscher (Heimbach, Kreuzau, Nideggen, Vettweiß)
Fon 02421.22-10 66 31 8 k.hoelscher@kreis-dueren.de

Frau Mayer (Inden, Merzenich, Niederzier, Nörvenich)
Fon 02421.22-10 66 31 9 v.mayer@kreis-dueren.de

Frau Vasters (Hürtgenwald, Langerwehe)
Fon 02421.22-10 66 31 5 k.vasters@kreis-dueren.de

Frau Vogelbruch (Stadt Düren)
Fon 02421.22-10 66 31 7 a.vogelbruch@kreis-dueren.de

Frau Weber-Gray (Jülich)
Fon 02421.22-10 66 31 6 j.weber-gray@kreis-dueren.de

Umweltamt - Untere Naturschutzbehörde

Artenschutz bei Neubau-, Umbau- und Abbruchvorhaben

Plan/Vorhaben:

Bauherr/Bauherrin:

Baugrundstück (Ort, Straße):

Bezeichnung (Gemarkung, Flur, Flurstück):

Angaben zum Vorkommen von geschützten Arten (Besichtigung am)

A Sachverhalte Grundstück - bei Neubauvorhaben auszufüllen	JA	NEIN
1 Folgende Lebensstätten kommen auf dem Grundstück vor:		
Gehölze	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Gewässer (auch zeitweise trocken fallend)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Brachfläche (nicht regelmäßig genutzte Grundstücksbereiche)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2 Folgende wild lebenden Tiere kommen auf dem Grundstück vor:		
Vögel	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Fledermäuse / Bilche (z. B. Siebenschläfer)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Frösche / Kröten / Molche / Eidechsen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3 Es werden mehr als 10% der Gehölze des Grundstücks entfernt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4 Laubgehölze (Hecke, Gebüsch) werden außerhalb des Zeitraums 01. Oktober bis 28. Februar beseitigt / zurückgeschnitten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
5 Obstbaum (Hochstamm) wird beseitigt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
6 Baum mit einem Stammumfang von mehr als 1,20 m (gemessen in 1 m Höhe) wird beseitigt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
7 Höhle am Baum (Astlöcher, Spechthöhlen etc.) wird beseitigt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
8 Brachfläche wird beseitigt / vorübergehend in Anspruch genommen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
9 Gewässer (Teiche, Gräben etc.) wird beseitigt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
10 Vogelnest wird beseitigt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

B Sachverhalte vorhandene Gebäude bei Umbau-, Sanierungs- und Abbruchvorhaben auszufüllen		JA	NEIN
11	Gebäude(teil) wird:		
	abgebrochen	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
	aus-/angebaut	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
	aufgestockt	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
12	Dachausbau/-erneuerung bei noch nicht ausgebautem Dachboden		
	Dachüberstand von mehr als 20 cm wird verändert	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
	Vogelnest wird beseitigt (z.B. Schwalben, Mauersegler, Eulen)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
	Verschalung wird beseitigt (z.B. Verkleidung von Außenwänden)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
	Gebäude(teil) in den letzten 3 Jahren nicht regelmäßig genutzt	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
13	Sind Ihnen Vorkommen gebäudebewohnender Arten ¹ am betreffenden Objekt bekannt?	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
14	Befinden sich am oder im Haus Nester gebäudebewohnender Vogelarten ¹ ?	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
15	Falls Frage 13 oder 14 ja dann: welche Arten kommen vor?		
16	Das Gebäude steht leer (wenn ja: seit)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
17	Das Gebäude hat einen zugänglichen ² Dachstuhl	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
18	Das Gebäude hat Ritzen oder Spalten ² im Mauer- / Fachwerk oder am Dach	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
19	Das Gebäude hat Hohlwände / Zwischendecken	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
20	Das Gebäude hat eine Fassadenverkleidung	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
21	Das Gebäude hat Rollladenkästen	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
22	Das Gebäude hat einen Schornstein	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
23	Das Gebäude hat eine Wand- oder Dachbegrünung	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
24	Das Gebäude hat einen frostfreien Keller	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
25	Der Umbau/ der Abbruch soll erfolgen in der Zeit von		
	<input type="checkbox"/> 1. März - 30. Sept <input type="checkbox"/> Oktober <input type="checkbox"/> 1. Nov.- 29. Feb		

¹ Fledermäuse, Dohle, Hausrotschwanz, Haussperling, Mauersegler, Rauch- oder Mehlschwalbe, Schleiereule, Star, Turmfalke.

² kleine Ritzen/Spalten von 1 cm Breite und 4 cm Höhe sind für die Zugänglichkeit ausreichend

C Erläuterungen zum Vorhaben und zu den baubedingten Auswirkungen

zu A1. und A2.

Art der Feststellung, z.B. Beobachtungen und nach Möglichkeit Artbezeichnungen

zu A3. bis A10.

Zeitraum der Durchführung der Maßnahme(n):

Beschreibung der Veränderung (Art/Umfang der Maßnahme und Wirkungen auf geschützte Tiere/Lebensstätten; ggf. Fotos/Pläne/Skizzen beifügen):

zu B11 und B12.

Zeitraum der Durchführung der Maßnahme(n) *:

Beschreibung der Veränderung (Art/Umfang der Maßnahme und Wirkungen auf geschützte Tiere/Lebensstätten; **Fotos** *, ggf. Pläne/Skizzen beifügen):

D Folgende Schutz-/Vermeidungsmaßnahmen sind geplant

- Ersatzgewässer wird vorzeitig angelegt.
- Künstliche Nisthilfen werden für entfallende Baumhöhlen/Nistplätze an vergleichbaren Standorten in unmittelbarer Nachbarschaft vorzeitig bereitgestellt.
-

Beschreibung der Maßnahme (Struktur/Art/Umfang/Zeitraum):

* Pflichtangaben

Ich erkläre hiermit, dass die gemachten Angaben vollständig und richtig sind.

Ort, Datum Unterschrift der Bauherrin / des Bauherren

Anlagen:

- Lageplan
- bei Neubau: Fotos des Grundstückes, Formblatt Teil A und C
- bei Abbruch / Umbau / Sanierung:
Fotos vom Gebäude (Außenfassade, Dachboden, Keller),
Formblatt Teil B und C



Beispiel für eine Beschreibung zu Punkt C des Formblattes:

Auf dem Grundstück kommen Vögel mit ihren Brutstätten in Gehölzbeständen sowie am Gebäude (Schwalben) vor. Neben den in Siedlungsbereichen häufigen Arten werden Spechte regelmäßig im Bereich des Altbaubestandes auf dem hinteren Grundstücksteil beobachtet. In den Altbaubestand wird im Zuge des Vorhabens nicht eingegriffen.

Im angegebenen Zeitraum soll das Gebäude aufgestockt werden. Die Beseitigung von Gehölzen von weniger als 10 % des Gesamtgehölzbestandes auf dem Grundstück muss für die Aufstellung des Baugerüstes erfolgen. Es handelt sich dabei um ein 1 Meter langes Teilstück einer insgesamt 15 Meter langen Hainbuchenhecke sowie um 3 Ziersträucher an der Hauswand auf der Nordseite des Gebäudes.



Durch das Vorhaben wird der z. Zt. nicht ausgebaute Dachboden beseitigt. Auf dem Dachboden konnten keine Fledermäuse bzw. deren Kotspuren festgestellt werden. Die unterhalb des Dachüberstandes auf der Westseite des Gebäudes befindlichen Schwalbennester werden erhalten.

Hinweis:

In neueren Bebauungsplänen finden Sie oft auch textliche Festsetzungen zum Artenschutz. Bitte informieren Sie sich bei der zuständigen Bauaufsicht oder dem Planungsamt in Ihrer Stadt oder Gemeinde. Informationen zu geschützten Tieren und deren Lebensraumschutz hält das Landesamt für Natur-, Umwelt- und Verbraucherschutz über das Internet bereit:

www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/de/start